

Bordbuch



Taxifahrer unterwegs **2017/2018**

Jahrbuch für Fahrer
und selbstfahrende Unternehmer

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

KALENDARIUM MIT ABRECHNUNG	5
1. FERIENTERMINEN, VERANSTALTUNGEN	114
1.1 Ferienkalender 2016/2017	114
1.2 Ferienkalender 2017/2018	115
1.3 Taximesse	116
2. NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS	117
2.1 Geldbeutel weg – was tun?	117
2.2 Entfernungen in Deutschland und Europa	118
2.3 Notruf-Nummern in der BRD	120
2.4 Verhalten bei Luftrettung	122
2.5 Taxi-Pannendienste	123
2.6 Miettaxen	125
3. SCHUTZ VOR ÜBERFÄLLEN	126
3.1 Vorbeugung durch den Fahrer	126
3.2 Verhalten des Fahrers beim Überfall	129
3.3 Seminar für Fahrerinnen und Fahrer	130
3.4 Technische Hilfsmittel im Fahrzeug	131
4. FAHR SICHERHEIT	137
4.1 Fahr Fit	137
4.2 Verhalten nach einem Unfall/Erste Hilfe	153
4.3 Ärztliche Untersuchungen	163
5. RECHT	164
5.1 Auszug aus dem Bußgeldkatalog	164
5.2 Urteile	169
5.3 Richtiges Verhalten bei Polizeikontrollen	170
5.4 EU-Führerscheinklassen	172
5.5 Arbeitszeitvorschriften	174
5.6 Umweltzonen und Feinstaubplaketten	176
5.7 Fiskaltaxameter	177
6. INFOS RUND UMS TAXI	179
6.1 Fair im Straßenverkehr	179
6.2 Anschlupfverpflichtung	193
6.3 Wissenswertes zum Taxiservice	194
6.4 Kommunikation	198
6.5 Krankenfahrten	202
7. HILFE IN DER NOT	209
7.1 So finden Sie den richtigen Anwalt	209
7.2 Taxistiftung Deutschland	210
8. BERATUNG	211
8.1 Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft	211
9. WICHTIGE ADRESSEN	213
9.1 BG Verkehr	213
9.2 Taxiverbände	215
9.3 Private Anschriften	220

© 2001 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH,
Aschauer Straße 30, 81549 München

15. Auflage 2017/2018
Stand 07/2016

Umschlaggestaltung: Bloom Project

Lektorat: Ulrike Hurst

Herstellung: Markus Tröger

Satz & Layout: Schmidt Media Design, München

Druck: F&W Druck- und Mediencenter GmbH, Holzhauser Feld 2, 83361 Kienberg

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen! Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Bestell-Nr. 26036

ISBN: 978-3-574-60026-5

DEZEMBER/JANUAR 2016/2017 52. Woche

	26 Mo 2. Weihnachtstag	27 Di	28 Mi	29 Do	30 Fr	31 Sa Silvester	1 So Neujahr	Gesamt
Arbeitsstd. von bis/Fehltag								
getankt €/l								
Gesamt €/l								
Privat-km/betriebl. km*								
1. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)*								
2. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
3. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
4. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
5. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
6. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
7. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
8. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
9. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
10. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
11. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
12. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
13. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
14. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								

JANUAR 2017 1. Woche

	2 Mo	3 Di	4 Mi	5 Do	6 Fr Heilige Drei Könige	7 Sa	8 So	Gesamt
Arbeitsstd. von bis/Fehltag								
getankt €/l								
Gesamt €/l								
Privat-km/betriebl. km*								
1. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)*								
2. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
3. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
4. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
5. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
6. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
7. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
8. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
9. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
10. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
11. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
12. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
13. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								
14. Einnahmen (brutto in €/MwSt.)								

* Erklärung siehe S. 4

In Deutschland werden täglich mehrere Überfälle auf Taxifahrer registriert. Um die Gefahr für Sie zu mindern, hier einige wichtige Hinweise zur Vorbeugung, zum deeskalierenden Verhalten während eines Überfalls und zu technischen Hilfsmitteln:

Vorbeugung durch den Fahrer

Einen völligen Schutz gibt es nicht, aber Sie können durch Ihr Verhalten zur eigenen Sicherheit und der Ihrer Kollegen beitragen. Dazu ist es wichtig, dass Sie sich der grundlegenden Gefährdungsmoment bewusst sind:

Bei der Auswertung der Tatmotive nach einer Studie der BG Verkehr hat sich eindeutig der Raub von Bargeld als häufigster Beweggrund herausgestellt.

Auch in den Fällen, in denen das Taxi geraubt wurde, hat dies meist den Grund, dass der Täter nach dem Bargeldraub das Taxi als Fluchtmittel benutzte und es später an einem entfernten Ort zurückließ.

Hinsichtlich der Tatzeit konnte festgestellt werden, dass mehr als die Hälfte aller Taxiüberfälle im Schutz der Dunkelheit, d.h. nachts im Zeitraum von 0 bis 6 Uhr durchgeführt wurden. Aber bereits in der Zeit von 18 bis 24 Uhr steigt die Gefährdung schon erheblich.

Die Täter reagieren zum Teil spontan. Es gibt aber auch Vorsatztäter, die bewusst einen Raubüberfall planen und durchführen, ohne Rücksicht auf ein Menschenleben oder Trickdiebe, die oft große schauspielerische Fähigkeiten besitzen, mit denen sie den Fahrer z.B. beim Bezahlvorgang erfolgreich bestehlen.

Gleich ob Affekt- oder Vorsatztäter, Vorsicht ist immer geboten, denn die Täter sind meist bewaffnet, am häufigsten werden Schuss- und Stichwaffen eingesetzt.

Wie Sie sich schützen können:

- › Der Taxifahrer hat das Recht eine Beförderung abzulehnen, wenn Tatsachen vorliegen, die zur Annahme berechtigen, dass der Fahrgast eine Gefahr darstellt. Machen sie hiervon im Zweifelsfall Gebrauch.
- › Lassen Sie sich nicht vom einsteigenden Fahrgast überraschen. Beobachten Sie am Taxistand, was um Sie herum vor geht.

Streitet sich ein Fahrgast bereits mit anderen Personen? Sucht sich ein Fahrgast bewusst einen älteren, schwächtigen Kollegen

Polizeikontrollen sind unangenehm, aber Sie müssen damit rechnen. Verhalten Sie sich am Besten gelassen und kooperativ, dann kann nichts schiefgehen.

Warum gerade ich?

Diese Frage stellt sich jeder Fahrer, wenn er von der Polizei kontrolliert werden soll und er sich sicher ist, völlig korrekt gefahren zu sein. Was viele nicht wissen: Es muss gar kein Regelverstoß vorliegen. Die Polizeibeamten dürfen auch ohne Verdacht ein Fahrzeug anhalten und kontrollieren.

Ungutes Gefühl auf beiden Seiten

Sie empfinden die Polizeikontrolle vielleicht als persönlichen Angriff, sind nervös oder Ihnen ist nicht wohl zumute. Doch denken Sie daran: Auch erfahrenen Polizisten geht es so wie Ihnen, da es bei Straßenkontrollen immer wieder zu Übergriffen von gewaltbereiten Menschen kommt.



Zur Eigensicherung dürfen die Beamten deshalb bei der Straßenkontrolle eine Hand an der Waffe haben.

Wie ist der Ablauf einer Verkehrskontrolle?

- › Sie bleiben im Fahrzeug sitzen und warten, bis die Beamten zu Ihnen kommen.
- › Normalerweise stellt sich ein Polizist zum Schutz für seinen Kollegen auf der Beifahrerseite des Fahrzeugs auf.
- › Der andere Polizist lässt sich die Fahrzeugpapiere und den Führerschein zeigen.
- › Die Polizei vergleicht das Kfz-Kennzeichen mit den Papieren und startet eine telefonische Abfrage im Streifenwagen. Während dieser Zeit können Sie in aller Ruhe im Fahrzeug sitzend die Überprüfung abwarten.

Wie verhalten Sie sich richtig bei einer Verkehrskontrolle?

- › Halten Sie langsam und gefahrlos am rechten Fahrbahnrand an.
- › Sichern Sie Ihr Autor gegen Wegrollen, schalten Sie den Motor ab, öffnen Sie das linke Seitenfenster (evtl. vorher das Radio ausmachen). Bei Dunkelheit schalten Sie die Innenbeleuchtung an.
- › Bleiben Sie ruhig im Fahrzeug sitzen. Am Besten legen Sie beide Hände gut sichtbar auf das Lenkrad und warten ab.
- › Befolgen Sie unbedingt die Anweisungen der Polizeibeamten. Sie riskieren sonst Punkte in Flensburg und ein Bußgeld.

Auto und Rad – der ewige Konflikt

Radfahrer auf Abwegen

Ärgernis: Radfahrer sind immer wieder gerne auf der Straße unterwegs – obwohl ihnen ein Radweg zur Verfügung stünde. Autofahrer fühlen sich dadurch in ihrem Vorankommen behindert, z. B. weil sie den Radfahrer wegen des Gegenverkehrs nicht überholen können.

Warum machen Radfahrer das? Sind Radwege in einem schlechten Zustand, zu schmal, zugeparkt oder gemeinsam mit Fußwegen geführt – dann weichen Radfahrer vermehrt auf die Straße aus.

Rechtliches: Generell gibt es benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige Radwege. Benutzungspflichtige Radwege werden mit dem Verkehrszeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) oder 241 (getrennter Rad- und Gehweg) gekennzeichnet. In diesem Fall sind Sie als Radfahrer verpflichtet, den Radweg zu benutzen.



237



240



241

Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen, müssen aber nicht benutzt werden.

Tipp:

Bedenken Sie als Autofahrer, dass Radfahrer nur die benutzungspflichtigen Radwege benutzen müssen. Radfahrer können also durchaus „zu Recht“ auf der Straße fahren. Außerorts sollten Sie als Radfahrer allerdings stets die begleitenden Radwege nutzen – auch für Ihre eigene Sicherheit.

Achtung Geisterradler!

Ärgernis: Radfahrer, die den Radweg entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung benutzen, werden auch „Geisterradler“ genannt. Davon betroffen sind Radfahrer, die in der richtigen Richtung unterwegs sind, aber auch Fußgänger – da Radfahrer in solchen Fällen immer wieder auf die Gehwege ausweichen müssen. Auch Autofahrer können von Geisterradlern überrascht werden, da sie nicht mit einem aus falscher Richtung erscheinenden Radfahrer rechnen.

Grundsätzlich kann jeder zugelassene Taxi- bzw. Mietwagenunternehmer diese Transporte durchführen. Hierzu ist keine zusätzliche Ausbildung erforderlich. Das eingesetzte Personal sollte jedoch in der Lage sein, die oft hierbei erforderlichen Hilfen zu erbringen, wie:

- › Abholen an/in der Wohnung/Praxis
- › Hilfe bei Ein-/Aussteigen
- › Verladen von Rollstühlen, Gehfrei usw.

Ob ein Unternehmer die Krankenfahrten direkt mit der Krankenkasse abrechnen kann, liegt daran, ob er über Verträge mit den Krankenkassen verfügt. Die Fachverbände schließen für ihre Mitglieder Verträge mit den jeweiligen Krankenkassen ab. Hierbei ist dann je nach Bundesland nur noch die Zulassung zu diesen Verträgen zu beantragen. Dabei ist z.B. nachzuweisen, dass eine gültige Konzession vorhanden ist, dass die Fahrzeuge entsprechend versichert sind und eine Mitgliedschaft im Verband besteht. Wer nicht im Fachverband Mitglied ist, kann auch eigene Verträge abschließen. Es hat sich jedoch oft herausgestellt, dass diese Verträge schlechter dotiert sind. Es lohnt sich deshalb in jedem Fall, sich vor Abschluss von eigenen Verträgen entsprechend zu informieren.

Für die Abrechnung mit den Krankenkassen ist dann noch das IK (Institutionskennzeichen) bei der

Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen SVI, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular ist dort **unter Tel. (02241) 2 31-12 75/-12 28/-12 74/-12 76/11 82/-11 83** oder **Fax (02241) 93 42-2 75/-2 28/-2 74/-2 76/-1 82/-1 83** anzufordern.

Damit die Krankenkassen die Krankenfahrten auch bezahlen, müssen weitere Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Fahrgast muss eine vom Arzt unterschriebene „medizinische Notwendigkeitsbescheinigung für Krankenförderung“ (Muster 4) vorlegen.
- 2) Die Verordnungsvorderseite muss korrekt ausgefüllt sein (siehe nächste Seite das Beispiel einer richtig ausgefüllten Verordnung, entnommen aus der Broschüre „Verordnung einer Krankenförderung“, Bestell-Nr. 14552, Verlag Heinrich Vogel).